

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 83 (2005)
Heft: 11

Rubrik: Geld

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Endspurt bei BVG-Änderungen

Bis 2005 ist der Grossteil des Umbaus des Gesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) erledigt worden. Am 1. Januar 2006 werden nun noch die letzten Anpassungen vorgenommen.

VON ALFRED ERNST

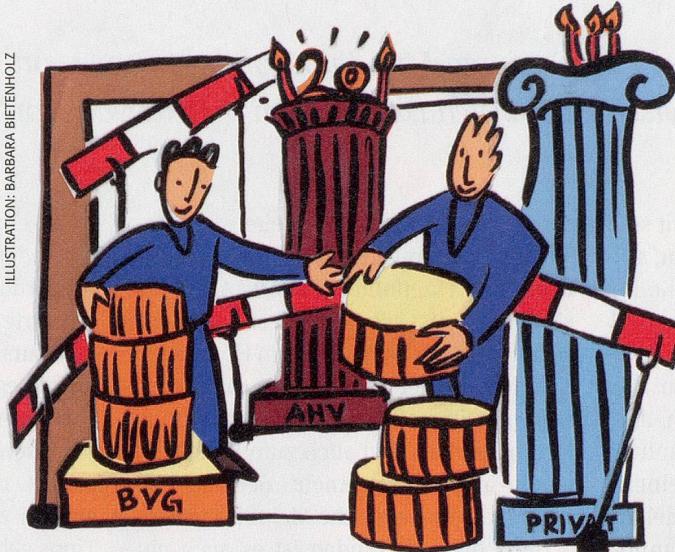
Mittlerweile sind es 20 Jahre her, seit mit der Einführung des Gesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) das Prinzip der auf drei Säulen ruhenden Altersvorsorge in Kraft getreten ist. Just zum 20. «Geburtstag» war nun die erste Revision fällig. Das Gros des Umbaus ist 2005 erledigt worden. Die letzten Anpassungen finden am 1. Januar 2006 statt.

Dann wird die Einkaufsmöglichkeit in die Pensionskasse liberalisiert. Bisher galt die Obergrenze von 75 960 Franken multipliziert mit der Anzahl Jahre zwischen Eintritt und reglementarischem Rücktrittsalter, selbst wenn die individuelle reglementarische Leistung höher lag. Neu kann man sich bis zur reglementarischen Leistung einkaufen, was unter Umständen mehr sein kann als im alten System.

Die Änderung eröffnet für Gutverdiener Optimierungsmöglichkeiten in Vorsorge- und Steuerplanung. Allerdings dürfen freiwillige Einkäufe in die Pensionskasse nur dann vorgenommen werden, wenn Vorbezüge für Wohneigentum zurückbezahlt sind (Ausnahme Scheidung). Wegen dieser Neuerung könnten einzelne Versicherte im alten Jahr noch Handlungsbedarf haben, sprich noch freiwillig in die PK einzahlen wollen. Die Zahlungen können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Neu geregelt wird die Anpassung der Renten an die Inflation. Während der Bundesrat wie bisher über Adjustierungen der Hinterlassenen- und Invalidenrenten bestimmt, obliegt es fortan einem paritätischen Organ der Vorsor-

ILLUSTRATION: BARBARA BIETENHOLZ



geeinrichtung, über den Teuerungsausgleich der Altersrenten zu befinden.

Die Anforderungen an Transparenz und Reporting steigen. So muss die Vorsorgeeinrichtung ihre Versicherten künftig über die individuellen Grundlagen und Leistungen, aber auch über die Organisation und Finanzierung der Kasse, über die Mitglieder des paritätischen Organs, über die Kapitalerträge, den Deckungsgrad, die Reservebildung und viele weitere Einzelheiten informieren.

Da sich für Arbeitnehmende wie Rentenbezüger doch einige Implikationen ergeben, lohnt sich ein Blick zurück auf die bereits erfolgten Änderungen. Bedeutungsvoll ist die Senkung der Eintrittsgrenze, ab der die Versicherung laut BVG obligatorisch ist. Damit gelangen vermehrt auch Teilzeitangestellte und/oder Personen, die bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt sind, in den Genuss der beruflichen Vorsorge. Der minimale Jahreslohn, ab dem der PK-Anschluss zwingend ist, beträgt nun 18 990 Franken (vorher 25 320 Franken).

Ebenfalls neu definiert ist der Koordinationsabzug, der auch der Berechnung der Leistungen dient. Er sinkt von 25 320 Franken auf 22 155 Franken, womit sich die Leistungen verbessern. Bei Kleinverdiennern im Bereich zwischen 18 990 und 25 320 Franken Jahreslohn beträgt der koordinierte Lohn einheitlich 3 165 Franken. Dies bringt dieser Einkommensklasse Verbesserungen.

Besser gestellt sind fortan Witwer, die nun ebenfalls eine Rente erhalten, wenn ihre berufstätige Ehefrau verstirbt. Im Reglement können die Kassen weitere begünstigte Personen vorsehen, bei-

FINANZ-FACHMANN

Alfred Ernst ist selbstständiger Finanzberater und Vermögensverwalter. Er gründete unter anderem die Firma Ernst & Zambra Allfinanz AG in Zürich.



spielsweise Konkubinatspartner, sofern die versicherte Person mit dem Partner vor dem Tod während mindestens fünf Jahren eine Lebensgemeinschaft gebildet hat.

Allerdings gibt es auch Wermutstropfen. Um der Alterung Rechnung zu tragen, sinkt der Umwandlungssatz, zu dem das Kapital im obligatorischen Altersguthaben in Renten umgewandelt wird, über mehrere Jahre verteilt von 7,2 auf 6,8 Prozent. Für die Jahrgänge 1940 (bei Frauen ab 1942) bis 1949 kommen die gestaffelten Umwandlungssätze zur Anwendung. Für den überobligatorischen Teil gelten tiefere Sätze, welche die Kassen selber festlegen. ■

ADRESSEN UND LINKS

Stiftung Auffangvorrichtung BVG, Zurlindenstrasse 49, 8003 Zürich, Telefon 043 333 36 98, www.aeis.ch

Zentralstelle 2. Säule, Belpstrasse 23, 3001 Bern

Telefon 031 380 79 75, www.sfbvg.ch

VPS Verlag Personalvorsorge und Sozialversicherung AG, Postfach 4765, 6002 Luzern, Telefon 041 317 07 07, www.bvg.ch

Previco, Überprüfung PK-Guthaben, Markus Kaltenrieder, Ischlagweg 9, 3714 Frutigen, Telefon 076 424 25 81, www.previco.ch

Vorsorgeforum, www.vorsorgeforum.ch